Ordnung
für das
Zentrum für Neuroplastizität und Neuromechanik (ZeNN)
vom 10. Juli 2007

§ 1 Rechtsstellung und Ausstattung

(1) Das Zentrum für Neuroplastizität und Neuromechanik, nachstehend ZeNN genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Deutschen Sporthochschule gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 Hochschulfreiheitsgesetz NRW.

(2) Das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personal, die Sachmittel und Räume werden dem Zentrum durch das Rektorat zugewiesen.

§ 2 Aufgabe

(1) Das ZeNN hat die Aufgabe, die institutsübergreifende Kooperation auf dem Gebiet der Neuroplastizität und Neuromechanik zu koordinieren und zu intensivieren sowie die gemeinsame Nutzung von Forschungseinrichtungen zu fördern.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen insbesondere die folgenden Maßnahmen:
- Einwerbung und Durchführung von Forschungsprojekten
- Erstellung von gemeinsamen Publikationen
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchs

§ 3 Organisation

(1) Am Aufbau des ZeNN sind die folgenden Institute beteiligt:
- Institut für Biomechanik und Orthopädie,
- Institut für Kreislaufforschung und Sportmedizin,
- Institut für Motorik und Bewegungstechnik

§ 4 Vorstand

(1) Die Leitung des ZeNN obliegt dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 6 Personen zusammen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sprecher/die Sprecherin.

(2) Mitglieder des Vorstands sind die Leiter/Leiterinnen und jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin aus den drei beteiligten Instituten/Ableitungen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme neuer Vorstandsmitglieder.

(3) Der Sprecher/die Sprecherin wird mit 2/3 Mehrheit aus dem Kreis des Vorstands gewählt. Der Sprecher/die Sprecherin wird nach zwei Jahren neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Sprecher/die Sprecherin vertritt das ZeNN innerhalb der Deutschen Sporthochschule. Zwischen den Vorstandssitzungen nimmt er/sie die Befugnisse des Vorstands wahr.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind zuständig für Kooperationen zwischen ZeNN und anderen nationalen sowie auch internationalen Forschungszentren, Festlegung gemeinsamer Forschungsprojekte und Forschungskooperationen, Zuweisung der Forschungsmittel (Haushaltsführung) und für das Einwerben von Drittmitteln.

(5) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen werden durch den Sprecher/die Sprecherin einberufen.

(6) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Finanzierung

(1) Das Forschungszentrum finanziert sich aus dem durch die Deutsche Sporthochschule im Rahmen der Mittelverteilung jährlich zur Verfügung gestellten Etat und durch eingeworbene Drittmittel.

(2) Die Finanzierung der Arbeiten des Zentrums soll spätestens nach zwei Jahren aus Drittmitteln erfolgen.

(3) Die Verwendung der Mittel des Forschungszentrums unterliegt den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung.

§ 6 Jahresbericht

(1) Der Sprecher/die Sprecherin stellt zu Beginn des Jahres einen Jahresbericht für das vergangene Haushaltsjahr auf. Dieser Bericht enthält:

- die durchgeführten Projekte,
- eine Darstellung der Organisationsstruktur,
- eine Aufstellung der Mittelverwendung und der eingeworbenen Drittmittel,
- eine Auswahl der bedeutendsten Forschungsresultate,
- eine Darstellung der Nachwuchsförderung.

(2) Der Vorstand stellt den Jahresbericht bis zum 31. März des Folgejahres fest und legt ihn dem Rektorat vor.

§ 7 Geschäftsordnung

(1) Über Angelegenheiten des ZeNN, die diese Ordnung nicht abschließend regeln, kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Nutzung

(1) Die Einrichtungen des ZeNN stehen dessen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sowie den Angehörigen der beteiligten Institute und Einrichtungen nach Absprache im Rahmen ihrer Dienstaufgaben und nach näherer Bestimmung durch die Geschäftsordnung und dem Vorstand zur Verfügung.

(2) Im Rahmen seiner Aufgabe erbringt das ZeNN Leistungen für Dritte. Hierbei ist es dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 10. Juli 2007.

Köln, den 06. August 2007

Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski
Der Rektor
Deutsche Sporthochschule Köln

Ordnung
für das
Interdisziplinäre Genderkompetenzzentrum in den Sportwissenschaften (IGiS)
vom 10. Juli 2007

§ 1 Rechtsstellung und Ausstattung

(1) Das Interdisziplinäre Genderkompetenzzentrum in den Sportwissenschaften, nachstehend IGiS genannt, ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Deutschen Sporthochschule Köln gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 Hochschulgesetz NRW.

(2) Das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personal, die Sachmittel und Räume werden dem Zentrum durch das Rektorat zugewiesen.

§ 2 Aufgabe

(1) Das IGiS hat die Aufgabe, die institutsübergreifende Kooperation auf dem Gebiet der Geschlechterforschung zu koordinieren und zu intensivieren sowie innovative, multi- und interdisziplinäre Forschung hinsichtlich geschlechtsbezogener Fragestellungen zum Bewegungs- und Gesundheitsverhalten durchzuführen.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen insbesondere die folgenden Maßnahmen:
- Einwerbung und Durchführung von Forschungs- und Beratungsprojekten insbesondere im Forschungsfeld ‚Bewegungs- und Gesundheitsverhalten im Lebenslauf',
- Austausch und Publikation von Forschungsergebnissen,
- Aufbau einer Beratungsstelle für gendersensible Forschung in den Sportwissenschaften,
- Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Im Rahmen seiner Aufgabe kann das IGiS Leistungen für Dritte erbringen. Hierbei ist es dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

§ 3 Organisation

(1) Am Aufbau des IGiS sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgender Institute und Abteilungen der DSHS Köln beteiligt:
- Abt. für molekulare und zelluläre Sportmedizin und Abt. für präventive und rehabilitative Sport- und Leistungsmedizin des Instituts für Kreislaufforschung und Sportmedizin,
- Abt. Geschlechterforschung des Instituts für Sportsoziologie,
- Institut für Motorik und Bewegungstechnik,
- Abt. Gesundheitsforschung und Abt. Leistungspsychologie des Psychologischen Instituts.

(2) Organe des Zentrums sind der Vorstand, der/die Geschäftsführer/in und der Beirat.

§ 4 Vorstand

(1) Die Leitung des IGiS obliegt dem Vorstand, wobei jedes beteiligte Institut durch ein Mitglied vertreten wird. Die Mitglieder des IGiS, die in einem Institut arbeiten, entsenden aus ihrer Mitte eine Person in den Vorstand.

(2) Der/Die Geschäftsführer/in ist beratendes Mitglied des Vorstands.

(3) Das Rektorat bestimmt auf Vorschlag der IGiS-Mitglieder eine/n Sprecher/in des IGiS. Der/Die Sprecher/in ist Mitglied des Vorstands. Der/Die Sprecher/in vertritt das IGiS innerhalb und außerhalb der Deutschen Sporthochschule. Zwischen den Vorstandssitzungen nimmt er/sie die Befugnisse des Vorstands wahr.

(4) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen werden von dem/der Geschäftsführer/in einberufen.

(5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ordnungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

(6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder in das IGiS.

§ 5 Geschäftsführer/in

(1) Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

(2) Zu seinen/ihren Aufgaben gehört insbesondere:
- Förderung der Kontakte zwischen dem IGiS und externen Institutionen,
- Koordination des Austausches innerhalb des IGiS (Kolloquien, Sitzungen),
- Unterstützung bei der Antragsstellung von Forschungsprojekten,
- Koordination des Aufbaus einer Beratungsstelle für gendersensible Forschung in den Sportwissenschaften,
- Entwicklung und Durchführung der Prozessevaluation,
- Entwicklung, Durchführung und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit,
- Koordination der Akquisition finanzieller Mittel.

(3) Der/Die Geschäftsführer/in wird durch den Vorstand bestimmt. Er/Sie ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 6 Beirat

(1) Der Beirat gibt Empfehlungen zur Entwicklung des IGiS.

(2) Er besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die durch den Vorstand ernannt werden. Die Mitglieder sollen aus Sport, Politik, Wissenschaft und Gesundheitssystem mit Expertise in Geschlechterfragen stammen.

§ 7 Finanzierung

(1) Das IGiS finanziert sich über eine Anschubfinanzierung über zwei Jahre von € 50.000,- p.a. sowie durch Entgelte für Dienstleistungen und Drittmittel.

(2) Die Finanzierung soll spätestens nach zwei Jahren aus Drittmitteln erfolgen.

(3) Die Verwendung der Mittel des IGiS unterliegt den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung.

§ 8 Jahresbericht

(1) Der/Die Geschäftsführer/in stellt zu Beginn des Jahres einen Jahresbericht für das vergangene Haushaltsjahr auf. Dieser Bericht enthält:

- die durchgeführten Projekte,
- eine Darstellung der Organisationsstruktur und Mitglieder,
- eine Aufstellung der Mittelverwendung und der erzielten Einnahmen,
- eine Liste der Publikationen und Vorträge.

(2) Der Vorstand stellt den Jahresbericht bis zum 31. März des Folgejahres fest und legt ihn dem Rektorat vor.

§ 9 Geschäftsordnung

(1) Über Angelegenheiten des IGiS, die diese Ordnung nicht abschließend regeln, kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Die Geschäftsordnung kann mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen und geändert werden.

§ 10 Nutzung

(1) Die Einrichtungen des IGiS stehen dessen Mitgliedern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IGiS-Projekte im Rahmen ihrer Dienstaufgaben und nach näherer Bestimmung durch die Geschäftsordnung zur Verfügung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 10. Juli 2007.

Köln, den 06. August 2007

Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski
Der Rektor
Deutsche Sporthochschule Köln